

haben, gefährden, sondern auch die Existenz des über dem Abhange hingehenden Fußweges in Frage stellen. Der Rath weist auf das Unzulässige solcher Arbeiten hin und untersagt zugleich alles und jedes Abgraben am Rasbergabhange und jedes Einbauen von Kellern und Einschlagen von Oeffnungen in den Berg hinein ohne vorher eingeholte Genehmigung bei Geldstrafe bis zu 50 Thlr. und nach Befinden entsprechender Freiheitsstrafe. Dieses Verbot bezieht sich auf die gesammte Abhangsstrecke zwischen der untern Grenze des Peters- und Flach'schen Grundstücks an der Zwickauerstraße bis an die Leipzigerstraße hinan. Bef. v. 6. Mai 1863.

65. Es sind in neuerer Zeit wiederholt beim Abbau von Sandgruben durch fahrlässiges Gebahren und mangelhafte Beaufsichtigung der in solchen beschäftigten Arbeiter Unglücksfälle vorgekommen, welche durch ordnungsmäßige Abtragung des Abraumes, durch unter gehöriger Berücksichtigung der Höhe der Sandgruben anzulegende Böschungen, oder Herstellung terrassenförmiger Wände und Berücksichtigung der Beschaffenheit der Bodenverhältnisse hätten verhindert werden können. Der Rath warnt deshalb in Befolgung einer seitens der Königl. Kreisdirection erlassenen Verordnung vor fahrlässigem Abbau von Sandgruben und weist zugleich darauf hin, daß bei vorkommenden, durch Fahrlässigkeit hervorgerufenen Unglücksfällen sowohl das Aufsichtspersonal, als die Besitzer der betreffenden Sandgruben verantwortlich und nach Befinden criminalrechtlich zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind. Bef. v. v. 24. Oct. 1863.

66. Es ist zu bemerken gewesen, daß auch nach Eintritt des Frostes noch an hiesigen Gebäuden gemauert wird. Im Interesse der Bauunternehmer macht der Rath darauf aufmerksam, daß die Bindekraft des Kalkmörtels durch die Einwirkungen des Frostes geschwächt und nach Befinden ganz zerstört wird, und daß mithin, wie auch durch die Erfahrung hinlänglich constatirt ist, die Herstellung von Mauerwerk bei Frost in jedem Falle mehr oder weniger die Haltbarkeit der Mauer gefährdet. Bauende und Baumeister mögen daher zu Vermeidung von Nachtheilen und Gefahr hierauf die nöthige Rücksicht nehmen. Bef. v. 6. Decbr. 1861.

67. Die Verwendung des sogen. Sparkalks (Mischung von Lehm und Kalk) beim Bauen ist nach §. 22 der allgem. Bauordnung für die Stadt Chemnitz vom 24. Mai 1836 verboten, worauf besonders aufmerksam gemacht wird. Bef. v. 21. Mai 1863.

68. Nach §. 65 der Bauordnung sind Vorbaue aller Art an den Fronten der Häuser, durch welche die Sicherheit oder Freiheit der Passage auf öffentlichen Straßen und Plätzen auf irgend eine Weise gefährdet oder beengt wird, verboten, und es sollen bestehende Vorbaue bei eintretenden Baufällen nicht wieder hergestellt, sondern beseitigt werden. Zu dergleichen Vorbauen gehören auch die Schaukästen, weshalb bezüglich derselben obige Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden. Außer dem Strafverfahren hat die Wiederbeseitigung der vorschriftswidrigen Vorbaue zu erfolgen. Bef. v. 21. Juni 1860.

69. Stufen vor den Eingängen der Häuser gehören zu den nach §. 65 der Bauordnung verbotenen Vorbauen, und sollen, wenn sie defect werden, nicht reparirt oder erneuert, sondern beseitigt werden. In Zuwiderhandlungsfällen wird nach den Bestimmungen der Bauordnung mit Strafe verfahren, und auf sofortige Beseitigung der reparirten oder neuen Stufen gedrungen werden. Bef. vom 4. Januar 1861.

70. Bei den Uebelständen, welche durch die Fahnenfelder rücksichtlich der Straßenbeleuchtung und selbst für die Passage des Publikums entstehen, hat man deren endliche Entfernung beschlossen und macht der Rath dieß mit dem Bemerkten bekannt, daß bis Ende September 1865 die bereits vorhandenen Schilder dieser Art — einschließlich der Barbierbecken — beseitigt sein müssen, auch von jetzt an nicht mehr angebracht werden dürfen. Zuwiderhandlungen ziehen Strafen nach sich bis zur Höhe von 5 Thlrn., auch erfolgt nach Befinden die Wegnahme der Schilder auf Kosten des Eigenthümers. Bef. v. 27. Aug. 1864.

71. Das Gesetz, das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betr., vom 6. Juli 1863 schreibt vor, daß „alle Neu- und Reparaturbauten, welche der vorgängigen obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, auch nach ihrer Vollendung einer Revision in Bezug auf die Bauausführung zu unterwerfen sind und vor dazu erteilter obrigkeitlicher Erlaubniß nicht in Gebrauch genommen werden dürfen.“ Der Rath fordert alle Bauunternehmer auf, sich die rechtzeitige Anmeldung vollendeter Bauten zur Revision angelegen sein zu lassen, da die Nichtbeachtung obiger Vorschrift vom Gesetz mit Geldstrafe bis zu 100 Thlrn. bedroht ist. Bef. v. 28. Aug. 1863.

72. Da vielfache Erfahrungen es als Thatfache festgestellt haben, daß gut ausgeführte Blitzableiter vollständigen Schutz gegen die zerstörenden Wirkungen des Blitzes gewähren, mangelhafte Leitungen dagegen nachtheilig wirken können, so muß neben wünschenswerther Verbreitung der Blitzableiter deren zweckmäßige Ausführung und Instandhaltung im allgemeinen Interesse liegen. Wenn nun schon nach §. 40 der Bauordnung das Aufstellen von Blitzableitern der baupolizeilichen Genehmigung unterliegt, so ordnet der Rath noch besonders an, daß keine Blitzableitung angebracht werden darf, wenn nicht zuvor die dazu erforderliche Genehmigung erteilt worden ist. Zu diesem Zwecke ist nicht allein über die beabsichtigte Herstellung der Blitzableitung im Allgemeinen, sondern auch über die specielle Art und Weise der projectirten Ausführung ausführliche Anzeige an den Rath zu erstatten, und dessen Entschließung abzuwarten. Zuwiderhandlungen werden an den Bauenden mit den in der Bauordnung angedrohten Strafen geahndet. Die beim Rath einzureichenden oder zu Protokoll zu gebenden Genehmigungsgesuche müssen einen skizzirten Grundplan und die Maße des in Frage stehenden Gebäudes, sowie Angaben über Material und Stärke der Leitungstangen, Art der Verbindung und Befestigung derselben, Zahl der Auffangstangen